

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 77/93/EWG über Schutzmaßnahmen gegen die Ver-
breitung schädlicher Organismen für Pflanzen und Pflanzen-
erzeugnisse in den Mitgliedstaaten

KOM(89) 646 endg.; Ratsdok. 4024/90

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Richt-
linienvorschlag abzulehnen. Mit Beginn des Binnenmarktes
sollte jegliche Reglementierung beim Verkehr von Pflanzen
und Pflanzenerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten
entfallen. Alle diesem Ziel entgegenstehenden EG-Richt-
linien sollten aufgehoben oder entsprechend abgeändert
werden. Durch die in dem Richtlinienvorschlag vorge-
sehenen Kontrollen entstehen handelspolitische Schäden,
die höher sind, als die wirtschaftlichen Verluste durch

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

98/1/90

- 2 -

die Schadorganismen selbst. Die Ausbreitung der Schadorganismen in den klimatisch geeigneten Arealen ist ohnehin nicht zu verhindern, insbesondere nicht bei dem heutigen Personen- und Warenverkehr. Die im Richtlinien-vorschlag vorgesehenen Kontrollen erfordern unnötigen Verwaltungsaufwand, der besser für umweltrelevante Aufgaben im Pflanzenschutz eingesetzt werden sollte.

2. Sollte eine Ablehnung des Richtlinienvorschlags nicht durchsetzbar sein, wird die Bundesregierung gebeten, sich mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß beim Handel von Konsumware (Früchte Citrus L. und "Knollen von Kartoffeln" gemäß Anhang V) innerhalb eines Mitgliedstaates auf eine pflanzenbeschauliche Überwachung verzichtet wird.

Der vorgegebene und allgemein in der Gemeinschaft übliche Verwendungszweck von Zitrusfrüchten, Speise- und Industriekartoffeln begrenzt das phytosanitäre Risiko auf das notwendige Maß. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind überzogen und im Hinblick auf diese Konsumware unverhältnismäßig. Eine Ausweitung der notwendigen Kontrollmaßnahmen auch auf den innerstaatlichen Handel würde zu einem erheblichen Anwachsen des Arbeits- und Verwaltungsaufwandes im Pflanzenschutzdienst führen. Zudem würde die notwendige Bestimmung der "Schadorganismen, deren Verbringen allen Mitgliedstaaten zu untersagen ist", aufwendige und kostenintensive zusätzliche Laboruntersuchungen notwendig machen, für die die augenblicklichen Laborkapazitäten nicht ausreichen.

3. Die Bundesregierung wird des weiteren gebeten, nachdrücklich darauf hinzuwirken, Artikel 3 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie 77/93/EWG so zu fassen, daß alle Schadorganismen, die in einem oder mehreren Teilen der Gemeinschaft endemisch sind, ausnahmslos aus den Anhängen I und II gestrichen werden.

...

4. Die Bundesregierung wird zudem gebeten, dafür einzutreten, daß nicht der Ausfertiger des Pflanzenpasses bzw. der Absender der betreffenden Pflanzen oder Pflanzenteile gehalten ist, die Anforderungen der Schutzgebiete der jeweiligen Abnehmer zu beachten, sondern der in dem betreffenden Schutzgebiet befindliche Empfänger. Zu diesem Zweck sollen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, innerhalb der in ihrem Hoheitsgebiet anerkannten Schutzgebiete den Bezug von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und Gegenständen, die Befallsträger der jeweils relevanten Schadorganismen sein können, meldepflichtig zu machen, dort Anbau- und Betriebskontrollen sowie Untersuchungs- und ggf. Entseuchungsmaßnahmen vorzuschreiben.

Eine Vielzahl von Schutzgebieten, differenziert nach Schadorganismen unterschiedlichster Ausdehnung, möglicherweise mit Überschneidungen, ist nicht überschaubar und bringt ständig die Gefahr von Fehlern und Irrtümern bei der Ausfertigung von Pflanzenpässen und bei der Verbringung der betreffenden Erzeugnisse durch den Handel mit sich. Auch hat es eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung für das Personal der Pflanzenbeschau zur Folge.